

Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2009

Nach § 20 der Satzung bilden die Vorsitzenden bzw. Leiter der Fachschaften nach § 7 oder ihre Vertreter die Ständigen Konferenzen der Gemeinde- und Stadtsportverbände sowie der Fachschaften.

Geschäftsführung, Sitzungsdurchführung und Arbeitsweise der Konferenzen richten sich nach der folgenden Geschäftsordnung.

§ 1

1. Zur Erledigung ihres Satzungsauftrages nach § 20 Abs. 3 der Satzung tagen die Ständigen Konferenzen mindestens zwei Mal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. Sie werden von den Sprechern einberufen.
2. Die Ständigen Konferenzen sind außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Ständigen Konferenz über die Sprecher oder vom Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis beantragt wird.

§ 2

Die Ständigen Konferenzen werden vom Sprecher oder dessen Stellvertreter geleitet.

§ 3

1. Nach jeder Neuwahl des Vorstandes des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis ist in der jeweils ersten Sitzung der Ständigen Konferenzen aus der Mitte der Präsidenten/Vorsitzenden bzw. Leiter der Mitglieder der Sprecher sowie der Vertreter zu wählen.
2. Die Amtszeit dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Sprecher behält seine Funktion bis zur Wahl eines neuen Sprechers.
4. Ist der Sprecher nicht mehr Mitglied der Ständigen Konferenz nach § 20 der Satzung, ist bei der nächsten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz eine Nachwahl für den Rest der regulären Amtszeit durchzuführen.
5. Die Ziffern 3 und 4 beziehen sich in gleicher Weise auf die Vertretung.

§ 4

1. Die Sprecher laden in Absprache mit dem Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung zur Ständigen Konferenz ein.
2. Die Mitglieder der Ständigen Konferenzen können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte usw. bis sechs Wochen vor der Durchführung der Ständigen Konferenz an die Sprecher richten.

3. Die Ständigen Konferenzen können auf ihrer Tagung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen.
4. Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 24 der Satzung.

§ 5

1. Über die Ständigen Konferenzen ist jeweils von dem/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“ ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu versenden. Geht nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versand ein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
3. Im Falle des Widerspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der Ständigen Konferenz abschließend zu entscheiden.
4. Das Protokoll ist zusätzlich an die Mitglieder des Vorstandes des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis zu verteilen.

§ 6

Die Ständigen Konferenzen geben über ihren Sprecher/ihre Sprecherin Anträge schriftlich an den Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis weiter.

§ 7

Reisekosten tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.

§ 8

Die Ständigen Konferenzen sind bei der Einrichtung von Arbeitskreisen usw. autonom und geben diese dem Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis zur Kenntnis.

§ 9

Die Mitglieder des Vorstandes des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis können jederzeit an den Sitzungen der Ständigen Konferenzen teilnehmen.